

Geräte-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: Ostangler Brandgilde VVaG, ID 5017, Flensburger Str. 5, 24376 Kappeln, Deutschland

Produkt: Garantiever sicherung für Küchensysteme

Dieses Produktinformationsblatt gibt einen Überblick zum Vertragsinhalt der Schutzprodukte. Grundlage für diesen Versicherungsrahmenvertrag sind neben diesem Produktinformationsblatt, die Versicherungsvertragsgesetze (VVG), die beigefügten allgemeinen Versicherungsbedingungen (GVKK01/23), die Kaufrechnung über die versicherte Sache, sowie die Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG.

Die Vertragsunterlagen inkl. Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG sind online mittels QR Code einzusehen.

Die Mitgliedschaft bei der Ostangler Brandgilde VVaG beginnt mit Abschluss dieses Versicherungsrahmenvertrages und endet mit dessen Ablauf.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Der Garantiever sicherung für Küchensysteme liegt eine Elektronikversicherung zugrunde, mit der das gekaufte Küchensystem durch Bezahlung einer einmaligen Prämie gegen bestimmte Schäden, die während der Laufzeit des Versicherungsrahmenvertrages am Gerät eintreten, versichert ist.



Was ist versichert?

- ✓ Konstruktions-, Guss-, Material- oder Herstellungsfehler nach Ablauf der Garantie und Gewährleistung des Herstellers oder des Verkäufers



Was ist nicht versichert?

- ✗ Fliegende, schwimmende und fahrende Geräte
- ✗ Geräte, die beim Abschluss einen Defekt aufweisen
- ✗ Vorführ- und Ausstellungsstücke
- ✗ Kaffeemaschinen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Schäden die unmittelbar nach Erstinstallation auftreten (DOA-Schäden)
- ! Schäden durch grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder durch Dritte
- ! Schäden die als kosmetische Schäden gelten, wie z.B. Kratzer, Dellen
- ! Schäden infolge betriebsbedingter Abnutzung oder Alterung, Verschleiß



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die im Kaufvertrag aufgeführten Küchensysteme sind innerhalb der Räume des Versicherungsnehmers in der Bundesrepublik Deutschland versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Zahlung der Einmalprämie
- Die versicherten Küchensysteme sind (auch während des Transportes und deren Gebrauch) ordnungsgemäß, sorgfältig, sicher und nach den Herstellerangaben aufzubewahren und zu behandeln.
- Der Schaden ist dem Versicherungsdienstleister innerhalb von drei Tagen schriftlich zu melden.
- Bei Eintritt des Versicherungsfalles ist der Schaden so gering wie möglich zu halten.



Wann und wie zahle ich?

Die Versicherungsprämie ist eine Einmalprämie und ist mit Zustandekommen des Kaufvertrages über die zu versichernden Küchengeräte, und bei nachträglichem Abschluss, zum Zeitpunkt der Auslieferung inkl. Endabnahme durch den Versicherungsnehmer fällig.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Die Haftung des Versicherers beginnt nach Ablauf der Garantie und Gewährleistung des Herstellers oder des Verkäufers, jedoch nicht vor Zahlung der Versicherungsprämie und endet zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, bzw. mit Wirksamwerden einer Kündigung.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Die Kündigung kann schriftlich oder per Mail an den Versicherungsdienstleister erfolgen.

AQILO Business Consulting GmbH
Heiligenstädter Lände 29/2. OG,
1190 Wien, Österreich
Mail: kontakt@aqilo.com

II. Allgemeine Bedingungen für die Garantversicherung für Küchensysteme (GVKK01/23)

Grundlage für diesen Versicherungsrahmenvertrag sind neben diesen allgemeinen Versicherungsbedingungen (GVKK01/23), die Versicherungsvertragsgesetze (VVG), das beigefügte Produktinformationsblatt, die Kaufrechnung über die versicherte Sache, sowie die Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG. Die Vertragsunterlagen inkl. Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG sind online mittels QR Code einzusehen. Die Mitgliedschaft bei der Ostangler Brandgilde VVaG beginnt mit Abschluss dieses Versicherungsrahmenvertrages und endet mit dessen Ablauf.

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

Versichert sind fabrikneue Küchensysteme, bestehend aus Einbauküchenmöbel inkl. fest installierter elektrischer und elektronischer Einbauküchengeräte, die bei einem Händler zeitgleich mit einer entsprechenden Garantversicherung - mit Dokumentation von Kaufpreis, Versicherungsprämie und Versicherungslaufzeit im Kaufvertrag - erworben wurden, oder für die eine entsprechende Garantversicherung bis spätestens zum Zeitpunkt der Auslieferung inkl. Endabnahme durch den Versicherungsnehmer abgeschlossen wurde. Versichert sind ausschließlich solche Küchensysteme, die durch einen qualifizierten Partner-Fachbetrieb des Händlers geliefert und aufgebaut wurden.

Nicht versichert sind

- a) Jedwede Art von Elektrogeräten, Elektroinstallationen und Küchenbauteilen die nicht im ursprünglichen Küchenkomplettsystem enthalten waren, sowie Lampen, Leuchtmittel, Akkus, Wechseldatenträger, Software, Betriebssysteme, Treiber und Ähnliches, Datenverluste und nachträglich Erworbenes,
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, sowie Zubehör,
- c) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen,
- d) Vorführ- und Ausstellungsstücke, sowie Küchengeräte für die keine serienmäßigen Ersatzteile mehr lieferbar sind,
- e) Küchensysteme, die nicht ausschließlich privat genutzt werden, wie z.B. durch Gastronomiebetriebe, Kitas, Schulen, Vereine, etc.,
- f) Küchensysteme, die nicht durch einen qualifizierten Partner-Fachbetrieb des Händlers geliefert und aufgebaut wurden,
- g) sowie Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. Ä. überlassene fremde Geräte
- h) Kaffeemaschinen und Kaffeemühlen jedweder Art,
- i) sowie Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. Ä. überlassene fremde Geräte

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Als Versicherungsfall gilt ein Sachschaden an den versicherten Küchensystemen, verursacht durch einen Konstruktions-, Guss-, Material- oder Herstellungsfehler nach Ablauf der Garantie und Gewährleistung des Herstellers oder des Verkäufers.

§ 3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für

§ 3.1 Schäden

- a) die unmittelbar nach Erstinbetriebnahme auftreten (sog. DOA-Schäden),
- b) die durch grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder durch Dritte verursacht wurden,
- c) die als kosmetische Schäden gelten, wie z.B. Kratzer, Dellen, Farbveränderungen usw.,
- d) die infolge betriebsbedingter Abnutzung oder durch Alterung, Verschleiß, Verseuchung, Verderb, Aufhellung und durch Beschädigung infolge des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sache, wie (z.B. das Abschälen und Brüchigwerden von Oberflächen und Bezügen (Gebrauchsschäden) auftreten (Verschleiß)), sowie Schäden, die an und durch Verschleißteile auftreten,
- e) die durch Kurzschluss, Blitzschlag, Überspannung, Bedienungsfehler entstanden sind,
- f) die durch unsachgemäßen Gebrauch, durch Zweckentfremdung, oder durch mangelnde Pflege entgegen den Empfehlungen des Herstellers entstanden sind,
- g) Bearbeitung, Reinigung und Restauration mit Pflege- und Reinigungsmitteln, Chemikalien und Werkzeugen, die den Pflege-, Reinigungs- und Reparaturvorgaben des Herstellers, oder Lieferanten nicht entsprechen,
- h) die durch das Aufstellen der versicherten Sache in unmittelbarer Nähe von Hitzequellen (z.B.: Kachelöfen und Heizkamine), sowie Missachten der Aufstellungshinweise des Herstellers entstanden sind,
- i) die durch Korrosion oder Kalkablagerungen entstanden sind,
- j) die durch äußere Einwirkung auf die versicherte Sache verursacht wurden (z.B. Bruchschäden, Verbiegen, Kratzer, Brandflecken, Sengschäden, Risse, Schnitte usw.),
- k) durch Schädlinge und Ungeziefer aller Art, sowie Tierschäden aller Art,
- l) die vom Hersteller als Serienschäden klassifiziert werden,
- m) die durch Witterung, Feuchtigkeit entstanden sind, sowie Wasserschäden und Elementarschäden,
- n) die während eines Auf- und / oder Abbaus der versicherten Sache entstehen, sowie Transportschäden jeder Art und Schäden, die im Zusammenhang mit einem Umzug auftreten,
- o) die durch Konstruktions-, Guss-, Material- oder Herstellungsfehler, vor Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, bzw. vor Ablauf der Herstellergarantie auftreten,
- p) durch Sturm, Frost, Hagel, Steinschlag, Überschwemmung,
- q) durch Erdbeben, Kriege, kriegsähnliche Ereignisse, Terror, Kernenergie oder nukleare Substanzen,
- r) durch allmähliche Einwirkung von Kälte, Hitze, Temperatur- und Luftdruckschwankungen, Feuchtigkeit, Rauch, Ruß, Staub, Korrosion, Licht und Strahlen, sowie innerer Verderb (Allmählichkeitsschäden),
- s) an und / oder durch den Einsatz vom Hersteller nicht freigegebener oder nachträglich hinzugefügter Zubehör-, Ergänzungs- oder Anbauteile,
- t) durch Außerachtlassung der Aufsichtspflicht (z.B. bei der Kindesbetreuung),
- v) durch sog. Einbrennschäden an Bildschirmen (permanente Nachbilder) sowie Clouding (Taschenlampeneffekt),

w) durch gewerbliche Nutzung,

§ 3.2 Leistungen

- a) die aufgrund nicht fachgerechter Installation, unsachgemäßer Behandlung, Bedienung und/oder Pflege, Wartungs-/ oder Reparaturarbeiten notwendig werden,
- b) die auf unsachgemäße(n) Verpackung/Versand zurückzuführen sind,
- c) an Küchensystemen die nicht eindeutig als "zur Versicherung angemeldet" identifiziert werden können, z.B. durch Seriennummer, Auslieferungsbeleg an den Endnutzer oder sonstige Kennzeichnungen,
- d) an Küchensystemen, an denen Eingriffe durch nichtautorisierte Dritte vorgenommen wurden, z.B. Reparaturversuche in Eigenregie,
- e) die durch von außen einwirkende Ereignisse auf die versicherte Sache notwendig werden (z.B. Einbruch, Diebstahl, Vandalismus, Brand, Explosion, Blitzschlag, Überspannung, falsche Stromart, Spannung, höhere Gewalt etc.),
- f) aufgrund des Nichterreichens eines Leistungsmerkmals ohne feststellbaren Sachsubstanzschaden.

§ 3.3 Kosten für Installation, Justierungsarbeiten, Serviceeinstellungen, Wartungsarbeiten, Einstellungen, Reinigungen, sowie Arbeiten die nicht auf einen Materialdefekt zurückzuführen sind.

§ 3.4 Versichert ist immer nur der unmittelbare Sachschaden an der versicherten Sache. Für Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Haftpflichtschäden, Personenschäden, Nutzungsausfälle, ideelle Schäden und mittelbare Schäden (Folgeschäden), sowie für jede Art des Abhandenkommens besteht keine Deckung.

§ 3.5 Schäden, für die Schadenersatzansprüche gegen den Hersteller oder Händler aus Vertragsverletzung oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden können und Schäden für die ein Dritter, etwa der Hersteller, Händler oder ein Reparaturunternehmen, einzustehen hat bzw. haftet.

§ 3.6 Bei Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Küchensysteme aufgrund von Ereignissen, die durch andere Versicherungsverträge abgesichert werden können, besteht aus diesem Vertrag kein Versicherungsschutz, soweit der Versicherungsnehmer Leistungen aus den anderen Verträgen erhält.

§ 4 Leistungsumfang und Versicherungssumme

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen, insbesondere Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe sowie Lohnkosten beim vom Versicherungsdienstleister beauftragten oder namhaft gemachten Reparaturunternehmen.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären, für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen, für Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, sowie für Kosten für Verbrauchsmaterialien aller Art.

Ist ein versichertes Küchenbauteil oder Einbaugerät wirtschaftlich nicht wiederherzustellen (Totalschaden), so wird dieses Gerät durch ein technisch annähernd gleichwertiges Gerät ersetzt. Eine Auszahlung der Entschädigung in bar ist nicht möglich.

Die Versicherungssumme ist der im Kaufvertrag bezeichnete Kaufpreis des jeweiligen Küchensystems abzüglich 10% des Verkaufspreises pro seit dem Kaufdatum abgelaufenem Jahr. Obergrenze der Entschädigung ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Schadenmeldung, wobei bereits geleistete Entschädigungen für Vorschäden (z.B. Mehrfachreparaturen) mitgerechnet werden.

Mit erfolgter Entschädigung im Falle eines Totalschadens endet der Versicherungsschutz für das jeweilige versicherte Küchensystem.

§ 5 Versicherungsort und Vertragsgrundlage

Die im Kaufvertrag aufgeführten Küchensysteme sind innerhalb der Räume des Versicherungsnehmers in der Bundesrepublik Deutschland versichert. Grundlage für diesen Versicherungsrahmenvertrag sind neben diesen allgemeinen Versicherungsbedingungen (GVKK01/23), die Versicherungsvertragsgesetze (VVG), das beigelegte Produktinformationsblatt, die Kaufrechnung über das versicherte Gerät, sowie die Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG. Die Vertragsunterlagen inkl. Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG sind online mittels QR Code einzusehen. Die Mitgliedschaft bei der Ostangler Brandgilde VVaG beginnt mit Abschluss dieses Versicherungsrahmenvertrages und endet mit dessen Ablauf.

§ 6 Versicherungsprämie, Beginn und Ende der Haftung

§ 6.1 Die Versicherungsprämie ist eine Einmalprämie und ist mit Zustandekommen des Kaufvertrages über die zu versichernden Küchengeräte, und bei nachträglichem Abschluss, zum Zeitpunkt der Auslieferung inkl. Endabnahme durch den Versicherungsnehmer fällig. Die Folgen einer nicht rechtzeitigen Beitragszahlung ergeben sich aus den §§ 37, 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

§ 6.2 Die Haftung des Versicherers beginnt nach Ablauf der Garantie und Gewährleistung des Herstellers oder des Verkäufers, jedoch nicht vor Zahlung der Versicherungsprämie, sowie nicht vor der ordnungsgemäßen Lieferung und dem Aufbau des Küchensystems beim Versicherungsnehmer durch einen qualifizierten Fachbetrieb, und endet für die Einbauküchengeräte je nach vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, entweder 5 Jahre oder 7 Jahre ab Erstauslieferungsdatum. Für Einbauküchenmöbel endet die Haftung nach maximal zehn Jahren.

§ 6.3 Mit erfolgter Entschädigung oder Ablehnung im Falle eines Totalschadens endet der Vertrag.

§ 7 Versicherungsleistung / Vorgehen im Versicherungsfall

- a) Im Versicherungsfall entscheidet der Versicherer, oder in dessen Auftrag die AQILO Business Consulting GmbH, ob die jeweilige Schadenbehebung durch Reparatur oder Austausch des defekten Gerätes, oder des defekten Möbelteils erfolgt.
- b) Reparatur und Austausch des defekten Gerätes, oder des defekten Möbelteils werden ausschließlich anhand eines von der Firma AQILO Business Consulting GmbH freigegebenen Kostenvoranschlages einer Servicefirma durchgeführt.
- c) Im Falle eines festgestellten Totalschadens an den versicherten Geräten oder Möbelteilen ist die Ersatzleistung auf die Höhe der Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Schadenmeldung begrenzt. Mit der Regulierung eines Totalschadens durch den Versicherer geht das Eigentum an der versicherten Sache rechtlich auf den Versicherer über, jedoch ist der Versicherungsnehmer für die umweltgerechte Entsorgung des ersetzten Gerätes oder Möbelteils verantwortlich, sofern der Versicherer nicht ausdrücklich auf die Aushändigung besteht.

§ 8 Obliegenheiten vor und im Versicherungsfall; keine Leistungspflicht

Die versicherten Küchensysteme sind (auch während des Transportes und deren Gebrauch) ordnungsgemäß, sorgfältig, sicher und nach Herstellervorgaben aufzubewahren und zu behandeln. Behördliche Sicherheitsvorschriften, sowie die vom Hersteller vorgegebenen Sicherheitshinweise sind zu beachten.

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles:

- a) Jeden Schaden innerhalb von drei Werktagen dem Versicherer über die Firma AQILO Business Consulting GmbH schriftlich anzuzeigen und deren Weisungen und Unterstützung soweit möglich abzuwarten.
- b) Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte, auch aus anderweitig bestehenden Versicherungsverträgen, form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und dabei Weisungen des Versicherers einzuholen.
- c) Alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadens dienlich sein kann, insbesondere alle schriftlichen und mündlichen Angaben richtig und vollständig zu machen. Er hat Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann und einem Beauftragten des Versicherers den Zugang zur beschädigten Sache, zu Reparaturzwecken zu ermöglichen. Er wird dem Versicherer auch bei der Durchführung eines Regresses nach besten Kräften im Rahmen des Zumutbaren unterstützen.
- d) Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dies dem Versicherer nachzuweisen.

Befand sich das versicherte Objekt bei Schadeneintritt in Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, so muss der Schaden diesem unverzüglich gemeldet werden. Der Versicherungsnehmer wird die Meldung durch eine Bescheinigung des Beförderungsunternehmens nachweisen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach Entdeckung des Schadens aufzufordern, den Schaden innerhalb der jeweiligen Reklamationsfristen zu besichtigen und zu bescheinigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe des § 28 und 82 VVG von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

§ 9 Leistungsfreiheit

Wird ein Schaden grob fahrlässig verursacht, kann die Entschädigungsleistung entsprechend der Schwere des Verschuldens gekürzt werden. Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer oder seine Bevollmächtigten arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht oder den Schaden vorsätzlich herbeiführt. Beauftragt der Versicherungsnehmer, ohne schriftliche Einwilligung des Versicherers, ein anderes Unternehmen mit der Schadenbehebung als die Firma AQILO Business Consulting GmbH, ist der Versicherer von jeder Entschädigungspflicht frei. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Versicherungsschutz besteht nur, falls nicht durch eine andere Versicherung Versicherungsschutz gegeben ist.

§ 10 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Die Vertragserklärung kann innerhalb von 14 Tagen widerrufen werden. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 7 Abs.1 und 2 VVG und eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und dessen Rechtsfolgen in Textform erhalten hat. Der Widerruf ist schriftlich an kontakt@aqilo.com zu richten. Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch sowohl vom Versicherungsnehmer als auch von der Versicherung vollständig erfüllt ist, bevor das Widerrufsrecht ausgeübt wurde. Ein wirksamer Widerruf nach § 8 VVG hat zur Folge, dass der Versicherungsschutz endet und die gezahlte Prämie rückerstattet wird, wenn kein Schaden eingetreten ist. Es besteht dann auch keine Bindung an mit diesem Versicherungsrahmenvertrag zusammenhängende Verträge.

§ 11 Versicherungsnehmer, Versicherungsunternehmen und Versicherungsdienstleister

Versicherungsnehmer ist die im Kaufbeleg oder bei der Police genannte Person.

Das Versicherungsunternehmen, mit dem der Versicherungsrahmenvertrag zu Stande kommt, ist: Ostangler Brandgilde VVaG, Flensburger Straße 5, 24376 Kappeln, Deutschland ID 5017, Handelsregister: Amtsgericht Flensburg HRB 158 KA, www.ostangler.de Die Hauptgeschäftstätigkeit der Ostangler Brandgilde VVaG ist der Betrieb von Sachversicherungen.

Der Versicherungsdienstleister ist die AQILO Business Consulting GmbH, Heiligenstädter Lände 29, 1190 Wien, Österreich.

Die AQILO Business Consulting GmbH ist von der Versicherung mit der Schadenbearbeitung beauftragt. Homepage: www.aqilo.com, Email: kontakt@aqilo.com

§ 12 Beschwerden, zuständiges Gericht und anzuwendendes Recht

Beschwerden können an die AQILO GmbH, Homepage: www.aqilo.com, Email: kontakt@aqilo.com, oder an die Aufsichtsbehörde (siehe Rückseite) gerichtet werden. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Homepage: www.bafin.de

Alle Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer. Alle Preise verstehen sich inklusive Versicherungssteuer.

Druckfehler und Prämienänderungen vorbehalten.

Stand 11/2022

Wichtige Adressen:

Homepage & Schadenmeldung: www.aqilo.com, Schadenkorrespondenz: schaden@aqilo.com, Kontakt & Widerruf: kontakt@aqilo.com



Vertragsunterlagen zum scannen
oder gehen Sie auf
[https://www.aqilo.com/Ostangler/
Download/pdf0058.pdf](https://www.aqilo.com/Ostangler/Download/pdf0058.pdf)